

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



## INFODIENST 13/2017

### Entscheidungen des Bundessozialgerichts

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o  
Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e.V.  
Georgstraße 7  
50676 Köln  
Telefon: +49 (0)221 2010-332  
Fax: +49 (0)221 2010-231  
[www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege](http://www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege)  
Verfasser des Infodienstes:  
Peter Frings

#### **Aktueller Hinweis (Oktober 2016):**

**Das in Ziffer 1 dargestellte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juli 2002 ist nach wie vor aktuell. Auch in jüngerer Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 21.3.2013 – Az.: B 3 KR 28/12 R) wird auf die grundlegende Entscheidung aus 2002 verwiesen.**

**Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V inzwischen durch das Krankenhausstrukturgesetz vom 10. Dezember 2015 eine gesetzliche Klarstellung erfolgt ist: Haben die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst für eine gutachterliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1 bis 3 erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern angefordert, so sind die Leistungserbringer verpflichtet, diese Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln.**

**In der Anlage finden Sie einen aktuellen Briefwechsel zwischen BAG FW und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Umsetzung der o.g. Regelung in § 276 Abs. 2 SGB V.**

**Das in Ziffer 2 besprochene Urteil des BSG vom 21.11.2002 zur ambulanten Pflege in Schulen/Kindertagesstätten ist überholt. Bekanntlich regelt § 37 Abs. 1 und 2 SGB V mittlerweile ausdrücklich, dass häusliche Krankenpflege auch in Schulen oder Kindergärten beansprucht werden kann. Für Menschen mit Behinderung ist auf die aktuelle Urteil des BSG vom 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R- hinzuweisen, mit dem entschieden wurde, dass ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 SGB V wegen medizinisch notwendiger Insulininjektionen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen bestehen kann, wenn diese Einrichtung aufgrund der bestehenden Verträge, der Leistungsbeschreibung, ihrem Aufgabenprofil und ihrer sächlichen und personellen Ausstattung über die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden einfachsten Maßnahmen keine medizinische Behandlungspflege schuldet.**

#### Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband  
für das Bistum  
Aachen e.V.

Ferdinand Plum  
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband  
für das Bistum  
Essen e.V.

Anika Kottmann  
Fon: +49 (0)201 81028 113  
Frank Krurse  
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum  
Köln e.V.

Stefanie Hermanns  
Fon: +49 (0)221 2010 332  
Monika Jansen  
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband  
für die Diözese  
Münster e.V.

Carina Poneis  
Fon: +49 (0)251 8901 246  
Margarethe Köckemann  
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband  
für das Erzbistum  
Paderborn e.V.

Esther van Bebber  
Fon: +49 (0)5251 209 274  
Christoph Menz  
Fon: +49 (0)5251 209 220

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Clearingstelle möchte Sie auf zwei interessante Entscheidungen des Bundessozialgerichts aufmerksam machen, die für die Praxis von durchaus erheblicher Relevanz sind. Zum einen geht es um die Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, selbst Einsicht in Behandlungsunterlagen zu nehmen (1). Im zweiten Fall geht es um die Problematik, inwieweit Krankenkassen verpflichtet sind, auch Leistungen der Behandlungspflege in einer Tageseinrichtung oder Schule zu erbringen (2).

## 1. **Einsichtnahme in Unterlagen durch die Krankenkasse**

Mit Urteil vom 23. Juli 2002 (Az: B 3 KR 64/01 R) hat sich das Bundessozialgericht zur Problematik der Einsichtnahme durch Krankenkassen in Behandlungsunterlagen geäußert. Die beklagte Krankenkasse hatte eine Rechnung des klagenden Krankenhauses nur teilweise beglichen und die vollständige Bezahlung von der vorherigen Einsichtnahme in die Arzt-, Operations- und Entlassungsberichte abhängig gemacht.

Das Bundessozialgericht hat in der letzten Instanz festgestellt, dass die Krankenkasse nicht berechtigt gewesen sei, eine vollständige Zahlung der Rechnung von einer vorherigen Einsichtnahme in die Krankenhausakten abhängig zu machen.

Auch wenn das Urteil für den Bereich der Krankenhäuser, die auch eine gesonderte Abrechnungsweise mit den Krankenkassen vereinbart haben, gesprochen wurde, lässt sich die entscheidende Kernaussage auf den ambulanten Bereich übertragen. So hat das Bundessozialgericht ausdrücklich festgestellt, dass die Einsichtnahme der Krankenkassen selbst in die Behandlungsunterlagen der Versicherten auch nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Krankenkasse nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zwingend erforderlich sei. Weder für die Abrechnung mit den Leistungserbringern noch für die Beteiligung des MDKs müsse die Krankenkasse selbst Einsicht in die Behandlungsunterlagen nehmen. Es reiche vielmehr aus, gemäß § 275 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bei Zweifeln an der sachlich-rechnerischen Richtigkeit einer Krankenhausabrechnung eine gutachterliche Stellungnahme des MDK einzuholen.

Mit dieser Entscheidung bestätigt das Bundessozialgericht letztlich die Auffassung der Datenschutzbeauftragten NW, die diese in einem Schreiben vom 07. März 2000 dargelegt hat. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen im Info- Dienst 5/2000 vom 06. April 2000.

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sollten Sozialstationen, die von Krankenkassen/Pflegekassen aufgefordert werden, Dokumentationen oder sonstige Akten von Versicherten zur Verfügung zu stellen, die Überlassung ablehnen und lediglich ihre Bereitschaft erklären, die Unterlagen für eine Prüfung des MDK zur Verfügung zu stellen. Auch die Haltung der Krankenkassen, dass die Unterlagen angefordert werden mit dem Hinweis, man wolle sie seitens der Krankenkassen an den MDK weiterleiten, ist zurückzuweisen. Die Krankenkassen haben kein Einsichts- und Zugriffsrecht auf die Pflegedokumentation.

Entgegenstehende Vereinbarungen zum Beispiel im Rahmen von Versorgungsverträgen dürften auch spätestens seit dem Urteil des BSG rechtlich nicht mehr haltbar sein.

## 2. **Ambulante Pflege in Schule/Kindertagesstätte**

Mit Urteil vom 21. November 2002 (Az: B 3 KR 13/02 R) hatte das Bundessozialgericht darüber zu entscheiden, inwieweit eine beklagte Krankenkasse den 1992 geborenen Kläger von Kosten für die selbstbeschaffte ambulante Pflege in einer Kindertagesstätte und in der Schule freizustellen hatte. Der Kläger leidet an Diabetes und benötigt deshalb regelmäßig Insulininjektionen, die er nicht selbst vornehmen kann. Die Eltern des Klägers haben diese Injektionen grundsätzlich durchgeführt, bis auf den Zeitraum, wo der Kläger nicht zu Hause war. Während dieser Zeit (Aufenthalt in Tagesstätte und Schule) erfolgt die Injektion durch den Pflegedienst. Die Krankenkasse hatte die Leistung verweigert mit dem Argument, dass die Pflege nicht im Haushalt der Familie des Klägers stattfinde, wie es das Gesetz vorschreibe.

Hierzu hat das Bundessozialgericht nunmehr festgestellt, dass die häusliche Krankenpflege auch außerhalb der Familienwohnung erbracht werden könne. Der nicht eindeutige Gesetzeswortlaut sei nach dem Gebot einer möglichst weitgehenden Verwirklichung der sozialen Rechte dahingehend auszulegen, dass Versicherte bei häuslicher Krankenpflege zur Sicherung der ärztlichen Behandlung nicht an das Haus gebunden seien.

Für Sozialstationen, die etwa Kinder in Kindergärten/Tagesstätten und Schulen betreuen, bedeutet dies, dass die damit in Zusammenhang stehenden Kosten von den jeweils zuständigen Krankenkassen übernommen bzw. erstattet werden müssen. Sollten die Krankenkassen sich hier weigern, ist ratsam, dass die Sozialstationsträger den Versicherten bzw. Sorgeberechtigten des jeweils behandelten Kindes die Kosten in Rechnung stellen, die Versicherten die Geltendmachung der Kosten bei der Krankenkasse betreiben und im Bedarfsfall auch unter Hinweis auf das BSG- Urteil den Rechtsweg beschreiten.

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Das Urteil wird voraussichtlich nicht angewendet werden können auf solche Fälle, wo Sozialstationen in Behindertenwohnheimen oder Behinderteneinrichtungen Einsätze durchführen. Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind die Einrichtungsträger verantwortlich (§§ 43a, 43 SGB XI).

Mit freundlichen Grüßen

Peter Frings

## **Anlage**

Briefwechsel zwischen BAG FW und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Umsetzung der unter dem aktuellen Hinweis genannten Regelung in § 276 Abs. 2 SGB V

Der Geschäftsführer

Frau  
Andrea Voßhoff  
Die Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen  
GT/KI

Telefon-Durchwahl  
129

Datum  
09.06.2016

### Prüfverfahren nach § 276 Abs. 2 SGB V

Sehr geehrte Frau Voßhoff,

im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes wurde u.a. der § 276 SGB V geändert. Im neu gefassten § 276 Absatz 2 Satz 1 SGB V wird ausgeführt, dass der Medizinische Dienst Sozialdaten erheben und speichern darf, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachtlichen Stellungnahmen nach § 275 SGB V erforderlich ist. Sowohl die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst dürfen für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 1 bis 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern anfordern, jedoch sind die Leistungserbringer gesetzlich aufgefordert, diese Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln. Das sogenannte „Umschlagverfahren“ ist damit ausgeschlossen.

Diese Regelung trat zum 01.01.2016 in Kraft. Wir erhielten jedoch aus unseren Mitgliedsverbänden die Rückmeldung, dass die Regelung für die häusliche Krankenpflege erst zum 01.01.2017 wirksam werden soll und bis dahin mit dem bekannten und von Ihnen bereits mehrfach beanstandeten Umschlagverfahren gearbeitet werden sollte. Des Weiteren teilen die Krankenkassen bzw. der MDK Bayern (siehe anliegende Schreiben) mit, dass diese Übergangsregelung mit Ihnen abgestimmt sei.

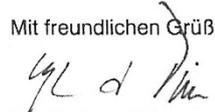
Dies sorgt nun für Verunsicherung in den Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie zu folgenden zwei Punkten um Klarstellung bitten:

- Ist es richtig, dass die Krankenkassen im Jahr 2016 im Bereich der Häuslichen Krankenpflege weiterhin das Umschlagverfahren anwenden dürfen?
- Ist es richtig, dass den Krankenkassen eine von Ihnen genehmigte Übergangsregelung dafür vorliegt?

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, bitten wir Sie uns in einem Schreiben diesen Sachverhalt darzulegen. Wir leiten dann Ihr Schreiben an unsere Mitgliedsverbände und Dienste weiter.

Vielen Dank für Ihre Antwort im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerhard Timm



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien  
Wohlfahrtspflege  
Herrn Dr. Gerhard Timm  
Oranienburger Str. 13 - 14  
10178 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin  
EINGANG  
24 Juni 2016  
Original: ..... Kopie: .....  
ZwV: ..... Wv: .....  
Bitte Rückantwort an: Husarenstraße 30, 53117 Bonn .....  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin .....

TELEFON (0228) 997799-313  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat13@bdi.bund.de  
BEARBEITET VON Dr. Jutta Schröder  
INTERNET www.datenschutz.bund.de  
DATUM Bonn, 21.06.2016  
GESCHÄFTSZ 13-315 II#0845

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Prüfverfahren nach § 276 Abs. 2 SGB V**  
BEZUG Ihr Schreiben vom 09.06.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Timm,

für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2016 und das damit zum Ausdruck gebrachte datenschutzrechtliche Bewusstsein danke ich Ihnen.

Im Hinblick auf das sogenannte „Umschlagverfahren“ kann ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Auch nach Inkrafttreten der klarstellenden Neuregelung des § 276 Abs. 2 SGB V werde ich weiterhin von einer förmlichen Beanstandung der meiner Datenschutzaufsicht unterliegenden gesetzlichen Krankenkassen, die das Umschlagverfahren – selbstverständlich ohne selbst Einsicht zu nehmen – durchführen, absehen. Dies habe ich in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zugestanden.

21508/2016

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 2 Diese Zusage gilt aber nur solange die Gespräche weiterhin konstruktiv verlaufen und die Zeitplanung zur Umsetzung der Neuregelung des § 276 Abs. 2 SGB V mittels Aufbau einer datenschutzkonformen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zwischen Krankenkassen und Medizinischen Diensten eingehalten wird. Ziel ist es, bis zum 1. Januar 2017 den flächendeckenden Betrieb des Systems zu realisieren.

Hinweisen möchte ich Sie aber auch darauf, dass sich meine Aufsichtszuständigkeit auf die öffentlichen Stellen des Bundes (hier: bundesunmittelbare Krankenkassen) beschränkt. Für die landesunmittelbaren Krankenkassen (z. B. AOKen) und den privaten Bereich – also auch für die im SGB V genannten Leistungserbringer und die abschließende Beurteilung der damit im Zusammenhang stehenden Frage einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht – sind die jeweiligen Landesdatenschutzbehörden zuständig.

Ich hoffe, ich konnte zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Schräder*  
Dr. Schröder